

**VORAB PER E-MAIL
DURCH BOTEN!**

An die
Senatsverwaltung
Inneres und Sport
- III C 1 –
Herrn Senator
Dr. Ehrhart Körting
Klosterstraße 47

10179 Berlin

Berlin, 16. März 2010

**Beteiligungsverfahren nach § 83 LBG;
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und
Beamten der Schutzpolizei (8. ÄndVO-SLVO)**

- Dortiges Schreiben vom 25. 2. 2010 – eingegangen am 3. 3. 2010 -

Sehr geehrter Herr Senator,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt nach § 83 LBG Stellung:

I.

Die neuen laufbahnrechtlichen Regelungen sollen kurz vor einer Neugestaltung des Laufbahnrechts verwirklicht werden. Es wird angestrebt, die bisherigen Laufbahngruppen durch zwei – unserer Auffassung nach drei - Laufbahngruppen zu ersetzen. Die allgemein anerkannten Studienabschlüsse sind dabei der Maßstab für die Einteilung der Laufbahngruppen.

Bei der Erörterung der Grundzüge des neuen Laufbahnrechts in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des dbb berlin wurden im Jahre 2009 die Vorhaben für den Bereich der Berliner Polizei weder vorgestellt noch in irgendeiner Art und Weise beraten.

Nach Vorlage des Entwurfs der 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei muss auf die nicht erfolgte Beratung besonders hingewiesen werden.

...

Eine Fortentwicklung oder Neugestaltung der Laufbahnvorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei hat sich unseres Erachtens in das neue Laufbahnrecht einzufügen und muss daraus die Grundzüge beachten.

Während der Beratungen in der Arbeitsgruppe ist immer wieder auch von den Vertreterinnen und Vertretern der am Reformprozess beteiligten Verwaltungen gefordert worden, für alle Beamtinnen und Beamten rechtliche Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, dass die Starrheit des bisherigen Laufbahnrechts aufgegeben wird. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn bereits während der langen Beratungen die Vorhaben zur Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung vorgetragen worden wären. Das Modell der Schutzpolizei hätte dann in das neue Laufbahnrecht eingepasst und als Modell für andere Laufbahnen (z. B. Justizvollzugsdienst) übernommen werden können.

Um insbesondere den Anliegen der Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei entgegen zu kommen, wird vorgeschlagen, die Grundgedanken der beabsichtigten laufbahnrechtlichen Vorschriften bei Ihren Vorbereitungen für das neue Laufbahngesetz zu berücksichtigen. Auch wäre denkbar, dass die Arbeitsgruppe ihre Beratungen noch einmal aufnimmt, um Grundsätze für die Qualifizierung innerhalb der neuen Laufbahngruppen zu bestimmen. Der dbb berlin hat, wie bekannt, während der Beratungen in der Arbeitsgruppe sich immer wieder für eine rechtliche Beschreibung der Merkmale für die Qualifizierung zur Erreichung nächsthöherer Ämter ausgesprochen. Ihre Vorschläge bestätigen unsere Forderungen. Eine für alle Laufbahnen des heutigen mittleren Dienstes gültige Grundlage für Qualifizierungsmerkmale wird nochmals dringend eingefordert.

Die Notwendigkeit zu weiteren Beratungen ergibt sich aber schließlich ganz besonders aus der beabsichtigten Neufassung von § 22 – Gliederung – SLVO. Die bisherigen Ämter der Besoldungsgruppe A 9 S und A 9 mit Amtszulage sollen nach Ihrem Vorschlag entfallen.

Der dbb berlin hat während der Beratungen zum neuen Laufbahnrecht bei seiner Forderung Unterstützung gefunden, diese Ämter im Interesse der Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zu erhalten. Der Vertreter des DGB setzte sich - so wie Sie jetzt - allein für eine Streichung der für Beamtinnen und Beamten der heutigen mittleren Dienste in der gesamten Berliner Verwaltung wichtigen Ämter im Rahmen der Laufbahnrechtsreform ein. Hintergrund für die Forderung des dbb berlin ist nach wie vor, dass für Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes außerhalb der Schutzpolizei und Feuerwehr ein vergleichbares Engagement des Senats von Berlin und der Bezirksämter für die Überführung der mittleren Dienste in den heutigen gehobenen Dienst fehlt. Ein Wegfall der Ämter ohne Überführung der Ämter in den heutigen gehobenen Dienst würde jedoch die beruflichen Perspektiven wesentlich verschlechtern. Von einer weiteren Minderung der Einkommenssituation ganz zu schweigen, wenn nicht gleichzeitig eine Überführung in höhere Besoldungsgruppen als die erreichten (A 9 S und A 9 m. Z.) möglich wird. Die positive berufspolitische Gesamtentwicklung bei der Berliner Polizei und der Feuerwehr sieht der dbb berlin als Beispiel für eine aufgabengerechte Laufbahngestaltung an. Der dbb berlin nimmt dies hier zum Anlass, den für das Dienstrecht verantwortlichen Senator für Inneres und Sport aufzufordern, seinen Einsatz für eine Weiterentwicklung der mittleren Dienste insgesamt zusammen mit dem dbb berlin und seinen Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden zu verstärken. Die bevorstehende Neuordnung des Laufbahnrechts gibt dazu eine gute Gelegenheit.

II.

Zu Artikel I:

Nr. 1 - § 10 Absatz 1 Nr. 1 SLVO –

Die neue Bestimmung über die Zuordnung in Laufbahngruppen liegt noch nicht vor, sodass eine Bestimmung über eine „Laufbahn des gehobenen Dienstes“ zu überprüfen ist, ob die bisherigen Bezeichnungen nach den vier Laufbahngruppen noch Gültigkeit haben werden. Das neue Laufbahngesetz sollte – wie oben ausgeführt – zur Übernahme der veränderten Bezeichnungen abgewartet werden.

Nr. 1 - § 10 Absatz 1 Nr. 2 SLVO -

Wiederholt wird auf den als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 Laufbahngesetz) hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass sich an dem Inhalt der bisherigen Definition nichts ändern wird. Es darf auf keinen Fall für die im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten ein Nachteil durch eine

möglicherweise veränderte Rechtslage nach dem neuen Laufbahnrecht eintreten.

Nr. 1 - § 10 Absatz 1 Nr. 3 SLVO –

Auch hier Bezeichnung „mittlerer Dienst“ ist im Hinblick auf die Neuordnung der Laufbahngruppen zu überprüfen. Ggfs. wären hier die Ämter mit den jeweiligen Besoldungsgruppen von § 22 SLVO der jetzigen Fassung aufzuführen.

Im Übrigen begrüßen wir, dass nicht das Erreichen eines bestimmten Amtes als Voraussetzung für den Aufstieg gefordert wird, sondern auf die Dienstzeit abgestellt wird. Die beschriebenen Abweichungsmöglichkeiten am Ende der Nr. 3 werden dabei begrüßt.

Nr. 1 - § 10 Absatz 2 SLVO –

Die Überleitungsregelungen sind in sich schlüssig.

Nr. 2 - § 11 Absatz 4 SLVO –

Die Einführung einer weiteren Qualifizierungsmaßnahme vor der Übertragung von Ämtern der Besoldungsgruppe entspricht den Grundsatzforderungen des dbb berlin.

Nr. 4 - § 13 Satz 2 SLVO –

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass stets ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der jeweiligen Anzahl der Einzustellenden und der Aufsteigenden besteht, um die hohen Abgänge infolge Zurruesetzungen ausgleichen und die Entwicklung der beruflichen Perspektiven der vorhandenen Beamtinnen und Beamten berücksichtigen zu können.

Nr. 6 - § 22 SLVO –

Auf die Ausführungen zu I. wird hingewiesen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die kostenneutrale Umwandlung aller 271 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 Z in Stellen der Besoldungsgruppe A 10 sowie aller 2.596,5 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 S in Stellen der Besoldungsgruppe A 9 ist im Haushalt 2010 enthalten. Allerdings besteht ein Sperrvermerk nach § 22 LHO. Für die Aufhebung des Sperrvermerkes ist ein Beschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses erforderlich. Es wird angeregt, die Änderung der SLVO durch Vorbereitungen für einen Personalentwicklungsplan zur Überleitung in die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zu begleiten. Der Personalentwicklungsplan sollte dem dbb berlin und den Beschäftigtenvertretungen alsbald vorgelegt werden.

Wir bitten um ein Beteiligungsgespräch.

Mit freundlichen Grüßen

JOACHIM JETSCHMANN

-Landesvorsitzender-